

Geschäftsordnung

Vertretungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Zustimmungspflichtige Handlungen

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung sind zustimmungsbedürftige Geschäfte im Rahmen einer Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung gesondert zu regeln.

Zu den nachgenannten Geschäften bedürfen die für den Verein berechtigterweise Handelnden der Zustimmung eines Organs des Vereins. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

1. Allgemeine Geschäftsvorfälle

- 1.1 Alle Ausgaben, die nicht Bestandteil eines budgetierten Planes sind, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu genehmigen.
- 1.2 Nicht gesondert genehmigungspflichtig sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben aufgrund geschlossener Verträge oder Ausgaben aufgrund geschlossener Verträge im Rahmen budgetierter Ausgaben (z.B. Versicherungen, Mieten, usw.).

2. Vereinsstrategie

Die nachfolgenden Beschlüsse benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vereinsbeirat, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen festgelegt sind:

- 2.1 Festlegung der Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen im Kalenderjahr.
- 2.2 Personalangelegenheiten: Personalbedarfsplanung, Gehaltsrahmen
- 2.3 Investitionen: Festlegung von Neuinvestitionen, Festlegung von Ersatzinvestitionen
- 2.4 Finanzplanung: Veranstaltungs-Budgetplanung

3. Zustimmungsbedürftige wichtige Beschlüsse

Die nachfolgenden Beschlüsse benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vereinsbeirat, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen festgelegt sind:

- 3.1 Die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder und deren Angehörigen, soweit sie ein Monatsgehalt im Geschäftsjahr überschreiten.
- 3.2 Ein Forderungsverzicht gegenüber Mitgliedern und deren Angehörigen.

- 3.3 Der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen oder sonstige Dauer-schuldverhältnisse.
- 3.4. Verwendung von Vereinsmitteln zur zweckgebundenen Förderung der einzel-nen Sektionen des Vereins.
- 3.5. Verwendung von Vereinsmitteln zur Förderung sonstiger Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.

4. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer zur Kassenprüfung. Dieser Kassenprüfer kann einen zweiten Kassenführer seiner Wahl zur Prüfung hinzuziehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassen-prüfer haben die Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Mängeln schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbe-richt und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlas-tung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Antrag auf Entlas-tung kann bei Abwesenheit des Prüfers auch nach Verlesung des Prüfungsberichtes auf Antrag eines Mitglieds erfolgen, welches nicht dem Vorstand angehört.

Zuwiderhandlungen

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung trägt das verantwortliche Vorstandmitglied den durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schaden.

Marienberg, 02.05.2003

.....
Eckhard Oettel
1. Vorsitzender

.....
Anneli Walther
2. Vorsitzende

.....
Hans Günter Reinl
Kassenwart

.....
Für den Beirat

.....

.....